

Förderbedingungen Klimafonds Allgäu 2022

1. Präambel und Geltungsbereich

Im Bündnis klimaneutrales Allgäu 2030 haben sich Unternehmen, Verwaltungen, Schulen, Vereine und weitere Institutionen zusammengeschlossen, um gemeinsam bis spätestens 2030 klimaneutral zu werden. Ziel ist es einerseits, die Emissionen vor Ort zu minimieren, andererseits sollen Emissionen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht mehr reduziert werden können an anderer Stelle über so genannte Kompensationsprojekte ausgeglichen werden. Ein Teil der Projekte findet in Entwicklungs- und Schwellenländern statt, erfüllt strenge Qualitätskriterien und ist nach internationalen Standards zertifiziert. Der andere sehr wichtige Teil der Projekte dient der CO₂-Einsparung im Allgäu. Die Mittel, die für Projekte im Allgäu verwendet werden sollen, werden über den Klimafonds Allgäu gefördert, der von der eza!-Service GmbH verwaltet wird. Die Bedingungen, unter denen Mittel aus dem Klimafonds Allgäu beantragt werden können, ergeben sich aus dieser Richtlinie.

2. Ziele der Förderung

Hauptziel ist die Reduktion der Treibhausgas (THG)-Emissionen im Allgäu. Über den Klimafonds Allgäu sollen dafür ausgewählte Projekte unterstützt werden.

3. Voraussetzungen für eine Förderung

- (1) Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Vereine, Schulen, Kommunen (Landkreise, Städte und Gemeinden), Kirchengemeinden und Unternehmen.
- (2) Die geförderten Projekte müssen im Allgäu umgesetzt werden, bzw. ihren Standort im Allgäu haben. Räumlich wird das Allgäu durch die Landkreise Lindau, Oberallgäu, Ostallgäu und Unterallgäu sowie die kreisfreien Städte Kaufbeuren, Kempten und Memmingen auf bayerischer Seite und durch den Altlandkreis Wangen in Baden-Württemberg definiert.
- (3) Es werden Projekte gefördert, die einen Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen im Allgäu leisten. Auch Projekte aus weiteren Bereichen der ökologischen Nachhaltigkeit können gefördert werden.
- (4) Es können Sach- und Anlagenkosten, externe Kosten und Personalkosten gefördert werden. Bei Personalkosten werden nur die nachgewiesenen Arbeitgeberkosten ohne Gemeinkostenaufschlag gefördert. Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Antragsteller:innen

wird der Förderbetrag brutto ausbezahlt, bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragsteller:innen wird der Nettobetrag ausgezahlt.

- (5) Wirtschaftliche Voraussetzung: Es werden nur Projekte gefördert, die ohne die Förderung durch den Klimafonds Allgäu in dieser Form nicht umgesetzt werden könnten.
- (6) Die bauliche Umsetzung des Projekts darf vor der Entscheidung des Klimabeirats am 06. Oktober 2022 noch nicht begonnen haben und es dürfen vor diesem Datum noch keine Aufträge erteilt worden sein. Davon ausgenommen sind Planungen und Konzepte für das Projekt. Angebote für die Umsetzung sollten bei der Antragstellung bereits eingeholt worden sein.

4. Antragsverfahren

- (1) Anträge für die Förderung 2022 können mit dem über die Website www.buendnis-klimaneutrales-allgaeu.de verfügbaren Antragsformular **bis zum 15. Juli 2022** gestellt werden. Maßgeblich ist der Zugang per Mail beim Energie- und Umweltzentrum Allgäu.
- (2) Der Förderantrag ist digital unter der Mailadresse klimafonds@eza-allgaeu.de einzureichen.
- (3) Die Vorprüfung und Zuordnung der eingegangenen Anträge übernimmt die eza! Service GmbH. Die Anträge werden von eza! dem Klimabeirat Allgäu präsentiert.
- (4) Die geförderten Projekte wählt der Klimabeirat Allgäu aus. Er ist in seiner Entscheidung frei und nur dem Förderzweck der Nachhaltigkeit verpflichtet. Bei höheren Förderbeträgen kann eine kurze Präsentation vor dem Klimabeirat durch die Antragsteller:innen angefordert werden. Der Termin für die Projektentscheidung des Klimabeirats wird voraussichtlich am 06. Oktober 2022 stattfinden.
- (5) Die Antragsteller:innen werden nach Entscheidung des Klimabeirats Allgäu über diese informiert.
- (6) Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt auf Nachweis der entsprechenden Kosten. Bei Personalkosten (Eigenanteil) muss ein unterschriebener Stundennachweis eingereicht werden.

5. Höhe der Förderung

- (1) Ein Projekt kann nicht zu 100% gefördert werden.
- (2) Die maximale Gesamtsumme der auszuschüttenden Förderung ergibt sich aus den verfügbaren Mitteln im Klimafonds Allgäu.
- (3) Die Höhe der Förderung wird vom Klimabeirat Allgäu festgelegt. Der Klimabeirat legt für jedes geförderte Projekt eine individuelle Förderquote fest.

6. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der im Klimafonds Allgäu zur Verfügung stehenden Mittel und entsprechend der Verwendungsbedingungen des Bündnisses klimaneutrales Allgäu und der Entscheidung des Klimabeirats Allgäu. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der Antragsteller/ die Antragstellerin verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

7. Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Geförderte Projekte müssen in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Klimafonds Allgäu hinweisen. Es werden dafür Logo und Texte zur Verfügung gestellt, die in der Öffentlichkeitsarbeit des Projektträgers eingesetzt werden müssen.
- (2) Zur Kommunikation der geförderten Projekte durch eza! im Rahmen des Bündnisses klimaneutrales Allgäu werden durch den Antragsteller geeignete Informationen (Texte und Fotos) bereitgestellt.

8. Befristung

Dieses Förderprogramm ist befristet und gilt für alle Anträge, die bis zum 15. Juli 2022 eingehen.

9. Weitere Hinweise

Im darauffolgenden Jahr 2023 wird es je nach Verfügbarkeit der Gelder eine neue Förderrunde für den Klimafonds Allgäu geben.

10. Ansprechpartner

Für Fragen zum Klimafonds Allgäu und zum Antragsverfahren stehen als Ansprechpartner zur Verfügung:

Sebastian Hartmann | +49-831-960286-30 | hartmann@eza-allgaeu.de
Sabine Schöfer | +49-831-960286-31 | schoefer@eza-allgaeu.de

Kempten, April 2022

